

Quelle: http://abmahnwelle.de/urteile/LG_Berlin_15_O_181-07_Gerichtsstand

Urteil **Nicht rechtskräftig**

LG Berlin

Entscheidung vom 13.11.2007

Geschäftszeichen 15 O 181/07

In dem Rechtsstreit

Zahnarzt,

gegen

Stadtplan-Verlag,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht, die Richterin am Landgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich eines Aufschlages von 10 v. 100 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an Kartenmaterial, das im Internet unter der URL [www .. de](http://www...de) abrufbar ist.

Im Rahmen der URL [www de](http://www.....de) ist es Internetnutzern möglich das Kartenmaterial der Klägerin, das hausnummernscharfe Kartografien diverser Städte umfasst, kostenlos aufzurufen. Ferner bietet die Klägerin den entgeltlichen Erwerb von Nutzungsrechten an Kartenausschnitten an. Die Klägerin schließt mit ihren Kunden Lizenzverträge, die es den Kunden gestatten, bestimmte Kartenausschnitte zu nutzen. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Unternehmen, die den jeweiligen Kartenausschnitt auf ihrer Homepage zur Darstellung der Lage und der Erreichbarkeit ihres Unternehmens nutzen möchten. Die Vertragsbedingungen sind im Internet unter der URL [www ... de](http://www...de), zu der die Nutzer von der URL [www ... de](http://www...de) bei Fragen zur Nutzung des Kartenmaterials weitergeleitet werden, abzurufen. Gemäß Ziff. 4.1.1.1.1. der Allgemeinen Geschäfts- und

Nutzungsbedingungen der Klägerin kostet die gewerbliche Nutzung eines Kartonausschnitts unter einer URL im Internet 820 € netto (Anlage K6).

Der Beklagte ist Zahnarzt in Nordrhein-Westfalen (47918 Tönisvorst) und betreibt unter der URL (Anlage K2). Die Internetseite wurde von einem ehemaligen Kollegen des Beklagten, Herrn erstellt.

Am 01.08.2005 bemerkte die Klägerin, dass der Beklagte auf der Homepage einen Kartenausschnitt verwendete, mit dem die Lage der Praxis angezeigt wurde. Die Klägerin behauptet, der auf der Internetseite des Beklagten verwendete Kartenausschnitt stamme aus dem Material, für das sie die ausschließlichen Nutzungsrechte besitze.

Sie ist der Ansicht, das Landgericht Berlin sei zuständig, da die Anwendung des „fliegenden Gerichtsstands“ nach § 32 ZPO bei Urheberrechtsverletzungen im Internet uneingeschränkt zur Anwendung komme, so dass der die Zuständigkeit begründende Ort der Verletzung überall dort liege, wo die Internetseite abgerufen werden könne. Bei Wettbewerbsverstößen könnte zwar eine Einschränkung der Zuständigkeit vorzunehmen sein, was aber an den Besonderheiten dieses Rechtsgebiets (Tatort nur dort, wo die wettbewerblichen Interessen aufeinander treffen) liege. Auch sei der Deliktsschuldner nicht besonders schutzwürdig, weshalb eine eingeschränkte Auslegung des § 32 ZPO nicht zu rechtfertigen sei. Selbst wenn aber der Tatortgerichtsstand nur an den Orten der bestimmungsgemäßen Auswirkung eines Internetauftritts begründet werden könne, träfe dies hier zu, da etwa Urlauber aus Berlin einen Besuch beim Beklagten für nötig halten könnten; dass der Beklagte auch überregionale Besucher anspreche, ergebe sich bereits aus der Nutzung des Internets für seine Werbung, die er auch nicht - was möglich sei - auf regionale Besucher beschränkt habe.

In der mündlichen Verhandlung hat der Alleinvorstand der Klägerin darauf hingewiesen, dass der Verletzer dann, wenn er an seinem Wohnsitz zu verklagen wäre, besser stünde als die (kaufmännischen) Lizenznehmer, mit dem die Klägerin regelmäßig einen Gerichtsstand in Berlin vereinbare; dies widerspräche aber dem Grundsatz, dass der Verletzer nicht besser als der ordnungsgemäße Lizenznehmer gestellt werden dürfe. Ferner hat die Klägerin geltend gemacht, dass sich der Beklagte rügelos eingelassen habe.

Die Klägerin ist schließlich der Ansicht, die Verwendung der Karte auf der Homepage des Beklagten stelle eine Urheberrechtsverletzung dar, so dass der Klägerin ein Unterlassungs- und ein Schadensersatzanspruch in Höhe eines angemessenen Nutzungsentgelts (820 €) und der durch die vorgerichtliche Abmahnung entstandenen Anwaltskosten (411,30 € anhand einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr aus eurem Gegenstandswert von EUR 5_000,00) zustünde.

Sie beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen es künftig bei Vermeidung eines vom Gericht im Falle jeder Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 und im Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, den nachfolgend dargestellten Kartenausschnitt - Anlage K1 - ohne Einwilligung der Klägerin der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen, wie unter der URL ... geschehen.
2. die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 1.231,30 EUR nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die auf seiner Homepage verwendete Karte sei von seinem ehemaligen Kollegen Dr. selber zusammengestellt worden. Zu diesem Zweck habe Dr. ... Teile anderer

Karten zusammenkopiert und habe daraus einen neuen Plan entworfen (eidesstattliche Versicherung Dr. Bi. 17 d. A.).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, da das angerufene Gericht örtlich unzuständig ist.

I

Entgegen der Ansicht der Klägerin hat sich der Beklagte nicht gem. § 39 ZPO rügelos eingelassen. Zwar wird nach dieser Vorschrift die Zuständigkeit eines Gerichts des ersten Rechtszuges dadurch begründet, dass der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt. Das trifft hier aber nicht zu:

1. Unschädlich ist, dass der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren sich nicht auf die örtliche Unzuständigkeit berufen hat. § 39 ZPO kommt im schriftlichen Vorverfahren nicht zur Anwendung (s. nur etwa Heinrich in Muslelak, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 39 Rdnr 4 m. w. N.).
2. Der Beklagte hat auch nicht rügelos zur Sache verhandelt. Zwar kommt es insbesondere dann, zum Verhandeln der Hauptsache, wenn Antrag auf Klageabweisung gestellt wird (s. nur etwa Vollkommer in Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 39 Rnr 7). Dies hat der Beklagte aber erst getan, nachdem er die örtliche Zuständigkeit gerügt hatte, was zunächst allerdings nicht in dieser Reihenfolge, sondern unrichtig protokolliert worden ist. Das Protokoll ist insoweit jedoch am 4.12.2007 gem. § 104 ZPO nach Anhörung der Parteien dahingehend berichtigt worden, dass der Beklagtenvertreter vor Stellung der Anträge und Erörterung der Sach- und Rechtslage vor sorglich die örtliche Zuständigkeit gerügt hatte.

II

Die örtliche Zuständigkeit folgt auch nicht aus § 32 ZPO, auf den sich die Klägerin beruft, da der Beklagte nicht in Berlin wohnhaft ist. Neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnsitzes (§§ 12, 13 ZPO) ist vorliegend zwar auch der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO eröffnet. Gegenstand des Verfahrens ist eine unerlaubte Handlung in Form einer Urheberrechtsverletzung, so dass die Klägerin am Begebungsort der Urheberrechtsverletzung klagen kann. Im Streitfall lässt sich eine Begehung in Berlin aber nicht begründen:

1. Sowohl der Download des Kartenausschnitts von der Seite www.....de als auch des Upload auf den Server des Beklagten stellen jeweils Vervielfältigungen im Sinne von § 16 UrhG dar. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass download und Upload im Bezirk des angerufenen Gerichts stattfanden.
2. Gegenstand des Verfahrens ist vor allem eine vermeintliche Urheberrechtsverletzung durch die Präsentation des Kartenausschnitts auf der Internetseite des Beklagten. Dieses Verhalten könnte eine unzulässige Öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG darstellen. § 32 ZPO in diesem Rahmen aber dahingehend einschränkend auszulegen, dass - vorbehaltlich weiterer zuständigkeitsbegründender Umstände wie etwa Standort eines Servers - der Begebungsart, nach dem sich der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung richtet, nur dort vor liegt, wo sich der Inhalt der Internetveröffentlichung bestimmungsgemäß auswirken soll.
 - a) Grundsätzlich ist der Internetauftritt des Beklagten an jedem internetfähigen Computer aufrufbar. Die Karte wäre demnach an nahezu jedem Ort über die Internetseite des Beklagten öffentlich zugänglich gemacht worden. Aus diesem Grund ging die

herrschende Meinung bislang davon aus, dass der Begehungsort im Sinne von § 32 ZPO bei derartigen unerlaubten Handlungen im Internet an jedem Ort, an dem es die Möglichkeit der Internetnutzung gibt, vorliegt (Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. § 32 Rn. 34; Zöller/Vollkommer, ZPO, 25. Aufl. § 32 Rn. 32; Hoeren/Sieber/Pichler, Handbuch Multimedia-Recht, Abschn. 31; ausdrücklich für das Urheberrecht etwa Katzenberger in Schricker, UrhR, 3. Aufl. 2000, Vorb § 120 ff Rnr 172, a. A. allerdings LG Berlin, Beschluss vom 26.8.2005 - 16 O 548/05 – unveröffentlicht). Nach dieser Auffassung obliegt es der Wahl der Klägers, an welchem Gericht er seine Ansprüche geltend macht, so lange nur die betreffende Internetseite in dem Gerichtsbezirk aufrufbar ist. Dies führt zu dem aus dem Presserecht bekannten sog. „fliegenden Gerichtsstand“, Begründet wird die Ansicht damit, dass dem Anbieter von Inhalten im Internet das Gefährdungspotential dieses Mediums bekannt ist, er sich dessen Vorteile aber zu Nutze macht. Der Verletzte hingegen sieht sich Risiken und Kosten gegenüber, wenn er die Rechtsverletzung am Wohnsitz der Anbieters verfolgen muss, worauf auch der Alleinvorstand der Klägerin eindringlich hingewiesen hat.

- b) Die freie Überlassung der Gerichtsstandswahl an den Kläger widerspricht jedoch dem Leitgedanken der Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. Die Zuständigkeitsregeln beruhen auf dem Gedanken der Lastenverteilung zwischen Kläger und Beklagtem. Während der Kläger das „Ob“ der Klageerhebung, den Zeitpunkt und die Art des Klageangriffs bestimmen kann, richtet sich die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts grundsätzlich nach dem Wohnort des Beklagten. Die zusätzliche Erschwerung eines auswärtigen Gerichts soll dem Beklagten bei einem ihm aufgezwungenen Rechtsstreit nicht zugemutet werden (Zöller/Vollkommer, aaO. § 12 Rn. 2 m. w. Nachw.).

Von diesem Grundsatz macht das Zuständigkeitsrecht in § 20 ff. ZPO zwar Ausnahmen, denen jeweils eine bestimmte Regelungsmotivation zu Grunde liegt. So ordnet § 32 ZPO an, dass bei einer unerlaubten Handlung der Begehungsort einen besonderen Gerichtsstand begründet. Sinn und Zweck dieser Norm ist aber der Gedanke der Sachnähe (Zöller/Vollkommer, aaO. § 12 Rn. 1, m. w. Nachw.). Eine derartige Sachnähe des hiesigen Gerichts ist vorliegend aber nicht ersichtlich; anders als etwa beim klassischen Fall von Verkehrsunfällen, an dem das Tatortgericht leichter als ortsfremde Gerichte Beweis erheben kann, lässt sich nicht vorstellen, weshalb das angerufene Gericht der Veröffentlichung der Karte durch den Beklagten näher stehen soll als andere Gerichte. Allein aus der häufigen Befassung der Berliner Urheberkammern mit den Rechtsstreitigkeiten der Klägerin ergibt sich diese Sachnähe nicht.

Entgegen der Ansicht der Klägerin gebietet die Besonderheit des Deliktsrechts es auch nicht, § 32 ZPO möglichst weit auszulegen, da der Deliktsschuldner wenig schutzwürdig sei; dieser Gedanke dient nämlich schon zur Begründung des Wahlgerichtsstands an sich (vgl. Zöller/Vollkommer, aaO).

Der Grundgedanke des Zuständigkeitsrechts wiegt schließlich auch schwerer als die Argumente, die die eingangs dargestellte Gegenmeinung aufführt. Aus dem Umstand, dass der Verletzer aufgrund der Nutzung des Mediums Internet damit rechnen muss, überall verklagt zu werden, ergibt sich nicht, dass dies sachgerecht ist. Dies gilt gerade angesichts der Interessen des Verletzten, der seinerseits - wie der vorliegende Fall illustriert - durch das ursprüngliche Anbieten der Inhalte im Internet die Möglichkeit der Rechtsverletzung erst geschaffen hat, weshalb gegenüber dem Verletzten ein Abweichen von den Grundgedanken des Zuständigkeitsrechts nicht unter Verweis auf die Nutzung des Mediums Internet begründet werden kann.

- c) Gegen die Auffassung, nach der bei unerlaubten Handlungen im Internet ein derart weiter fliegender Gerichtsstand besteht, spricht ferner, dass die Anwendung von § 32

ZPO eine räumliche Bestimmbarkeit eines besonderen, von anderen gesetzlichen Gerichtsständen unterscheidbaren Begehungsort voraussetzt (OLG Bremen, CR 2000, 179 ff.). Nach der eingangs dargestellten Ansicht existiert bei unerlaubten Handlungen im Internet aber kein bestimmbarer Ort, der den besonderen Gerichtsstand begründen könnte. Vielmehr führt die herrschende Meinung zu einem außergesetzlichen Wahlgerichtsstand zu Gunsten des Klägers (OLG Bremen, CR 2000, 179 ff.), der jedoch, wie vorstehend dargelegt, dem Leitgedanken der Zuständigkeitsregeln der ZPO widerspricht. Das Landgericht Hannover meint sogar, dass dies nicht mit Artikel 101 GG (gesetzlicher Richter) in Einklang zu bringen sei (9 O 41/06, Beschluss vom 28.04.2006).

- d) Auch der BGH hat sich bei unerlaubten Handlungen im Rahmen von grenzüberschreitender Konflikten in der EU für die hier vorgenommene Eingrenzung des Tatortgerichtsstands ausgesprochen. Artikel 5 Nr. 3 EuGVO sieht vor, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann, wenn die den Verfahrensgegenstand bildende unerlaubte Handlung in diesem anderen Mitgliedsstaat stattgefunden hat, bzw. dort das schädigende Ereignis eingetreten ist. Im Rahmen dieser Vorschrift stellt sich ebenfalls die Frage, ob unerlaubte Handlungen im Internet dazu führen, dass Handelnde in jedem Mitgliedsstaate der EU verklagt werden kann, da die Internetseite schließlich von jedem Land aus aufrufbar ist. Dem ist der BGH kürzlich mehrfach entgegengetreten (BGH NJW 2005, 1535 ff. - HOTEL MARITIME; BGH NJW 2006 2630 ff. - Arzneimittelwerbung im Internet). Ein Gerichtsstand nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO sei nur in den Ländern begründet, an die sich die Inhalte der Internetseite bestimmungsgemäß richten. Begehungsort ist danach jeder Ort, an dem der Inhalt der Internetseite dritten Personen gemäß der Bestimmung durch den Betreiber zur Kenntnis gebracht wird und keine bloß zufällige Kenntnisnahme vorliegt (Hefermehl/Köhler/Bornkamm § 14 Rn. 16). Es spricht nichts dagegen, diese Erwägungen zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO auch im Rahmen von § 32 ZPO heranzuziehen, da zwischen beiden Vorschriften Gleichlauf herrscht.

Die Klägerin kann auch nicht damit gehört werden, dass die Einschränkung des Tatortgerichtsstands lediglich bei wettbewerbsrechtlichen Sachverhalten zu begründen sei. Der Entscheidung „HOTEL MARITIME“ des BGH lagen markenrechtliche Ansprüche zu Grunde. Warum die Einschränkung für urheberrechtliche Ansprüche nicht gelten sollte, ist auch nicht ersichtlich.

- e) Aus den von der Klägerin vorgelegten Entscheidungen ergibt sich nichts anderes.

Das Kammergericht (Urteil vom 13.7.2007 - 5 W 173/07 = MMR 2007, 652) stützt die hier vertretene Auffassung, indem es im Falle einer Urheberrechtsverletzung durch die Homepage eines in Wien ansässigen Facharztes die bestimmungsgemäße Auswirkung in Deutschland fordert. Dabei weist es ausdrücklich darauf hin, dass „Hinweise auf Anfahrtswege“ - also eine der hier streitgegenständlichen Karte vergleichbare Information - nur für die erfahrungsgemäß im näheren Umkreis seiner Praxis wohnenden Patienten oder potentiellen Patienten interessant sind“. Es bejaht die Zuständigkeit dann zwar aufgrund der auf der Homepage enthaltenen Informationen, die von allgemeinem Interesse seien. Diese Erwägungen lassen sich aber nicht auf den vorliegenden Fall übertragen, da der Beklagte zwar nach dem unbestrittenen Klägervortrag zwar ebenso Informationen von allgemeinem Interesse auf seinen Internetseiten vorhalten mag, diese aber - anders als offenbar im Fall des Kammergerichts - nicht die Rechtsverletzung darstellen. Die hier streitgegenständliche Karte ist nicht von allgemeinem Interesse, worauf es nach Ansicht der Kammer allein ankommt.

Das OLG München (Beschluss vom 30.10.2007 - 31 AR 252/07) sieht den Erfolgsort

einer unerlaubten E-Mail-Werbung - wohl zutreffend - überall dort, wo der Empfänger sein E-Mail-Konto nutzt. Daraus ergibt sich für den hier vorliegenden Fall einer Urheberrechtsverletzung aber nichts, der Urheber kann die Zuständigkeit des Gerichts an seinem Sitz nicht damit begründen, dass die Lizenz bei ihm einzuholen gewesen wäre (BGH GRUR 1969, 564 - Festzeltbetrieb).

Auch das LG Krefeld (Urteil vom 14.09.2007 - 1 S 32/07) bestätigt die von der Kammer vertretene Ansicht. Zwar soll es nach seiner Ansicht nicht darauf ankommen, „wo sich die behauptete unerlaubte Handlung in dem konkreten Verhältnis der Prozessparteien ausgewirkt hat“ wovon das dortige Amtsgericht ausgegangen war. Dies überzeugt, hilft der Klägerin aber nicht weiter, da die bestimmungsgemäße Auswirkung auch nach Ansicht der erkennenden Kammer lediglich die nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegende Möglichkeit, nicht aber einen tatsächlichen Eintritt der Auswirkung voraussetzt. Im Streitfall liegt es aber völlig fern, dass der Kartenausschnitt auch von einem Nutzer in Berlin betrachtet wird (s. näher unten bei (lit g)).

- f) Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Verletzer nicht besser als der ordnungsgemäße Lizenznehmer gestellt werden dürfe. Es fragt sich bereits, ob dieser Bereich der Lizenzanalogie aufgestellte Grundsatz (vgl. etwa Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 2. Aufl. 2006 § 97 Rnr. 61 f. m. w. N.) auch für Zuständigkeitsfragen gilt. Jedenfalls aber steht sich der Beklagte im vorliegenden Fall nicht besser als der ordnungsgemäße Lizenznehmer, denn dieser hat zwar einen Lizenzvertrag abzuschließen, nicht aber eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Lizenzgebers mit diesem zu treffen. Dass die Klägerin tatsächlich solche Vereinbarungen durchsetzt, mag also zutreffen, kann ihr aber nicht - quasi „durch die Hintertür“ - doch einen außergesetzlichen Wahlgerichtsstand eröffnen. Dies wäre möglicherweise anders, wenn eine solche Gerichtsstandsvereinbarung in Lizenzverträgen allgemein üblich wäre, was die Klägerin aber nicht behauptet hat.
- g) Das Internetangebot des Beklagten sollte sich - entgegen der Ansicht der Klägerin - auch nicht bestimmungsgemäß in Berlin auswirken. Die bestimmungsgemäße Auswirkung einer Internetseite ist an Hand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Es kommt darauf an, welcher Personenkreis mit der Internetseite erreicht werden soll, an wen sich die Angebote und Informationen nach der Bestimmung des Betreibers der Internetseite richten.

Die Internetseite des Beklagten richtet sich an seine Patienten oder potentiellen Patienten. Diese kommen der Lebenserfahrung nach jedoch nur aus der näheren Umgebung seiner Praxis. Gerade bei einem Zahnarztbesuch, bei dem persönliches Vertrauen eine gewichtige Rolle spielt, liegt es völlig fern, dass ein Berliner sich einen Arzt sucht, den er nur durch eine mehrstündige Fahrt erreichen kann; dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil ein Besuch bei einem Zahnarzt Folge- oder Nachbesserungstermine erforderlich machen kann. Plant ein Berliner einen Urlaub in der Gegend des Beklagten, so liegt es sehr nahe, dass er einen absehbaren Zahnarzttermin in die Zeit vorher oder nachher legt; sollte der Zahnarztbesuch erst während des Urlaubs erforderlich werden; würde die Internetseite des Beklagten ohnehin nicht von Berlin aus aufgerufen. Wenn ein Berliner auf die Internetseite des Beklagten stößt, so handelt es sich also der Lebenserfahrung nach um eine rein zufällige Kenntnisnahme, die nicht ihrer bestimmungsgemäßen Ausrichtung entspricht. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Internetseite des Beklagten in räumlicher Hinsicht keinen ausdrücklichen sog. "disclaimer", den die Klägerin für nötig hält, aufweist: Eine solche Eingrenzung mag beim grenzüberschreitenden Versandhandel angezeigt sein (vgl. BGH NJW 2006, 2630 ff. - Arzneimittelwerbung im Internet); die Eingrenzung des Gebiets der bestimmungsgemäßen Auswirkung kann aber auch anhand anderer Kriterien - wie soeben dargelegt - erfolgen.

Dass die Zahnarzt Dienstleistungen des Beklagten derart speziell wären, dass mit seiner Internetseite Patienten im gesamten Bundesgebiet und damit auch in Berlin angesprochen werden sollen, hat die Klägerin zwar pauschal behauptet, aber nicht näher substantiiert.

Die Nebenentscheidungen gründen sich auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1, 709 ZPO.

Unterschriften